

# Rauchabzug: Planer in der Pflicht

VDI nachrichten, Detmold, 19. 4. 02 -

Im Industriebau wird Brandschutz groß geschrieben. Bei Haftfragen ist das anders. Der Planer kann – wenn er sich etwa bei der Rauchableitung an der Muster-Industriebaurichtlinie orientiert hat – im Brandfall Dritten gegenüber zur Verantwortung gezogen werden. Diese Baurichtlinie gilt jetzt in einigen Bundesländern.

Wenn es bei Bränden zu Schäden kommt, weil die Brandschutzeinrichtungen unzureichend sind, kann der Planer dafür haftbar gemacht werden. Um sicherzugehen, wälzt er die einschlägigen Normen und Richtlinien. Doch wonach soll sich ein Planer richten, wenn er vom Bauherrn den Auftrag für die Projektierung eines Brandschutzkonzeptes erhält – nach der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) oder nach der DIN 18232-2? Beide machen Aussagen zur Rauchableitung. Ein Baurechtsexperte rät: „Wer die DIN beachtet, ist in Haftfragen auch Dritten gegenüber meist nicht zur Verantwortung zu ziehen.“ Das sei bei der MIndBauRL nicht immer der Fall, selbst wenn der Bauherr diese dem Planer vorschreibe.

Die Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) legt die Mindestanforderungen an den baulichen Brandschutz in Industriebauten fest. Die von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen (Argbau) im März 2000 verabschiedeten Neufassung der Richtlinie wurde inzwischen in einigen Bundesländern als technische Bauregel veröffentlicht. Thomas Fr. Hegger, Geschäftsführender Vorstand des Fachverbandes Lichtkuppel, Lichtband und Rauch-

und Wärmeabzugsanlagen e. V. (FVLR) sowie Obmann Normenausschuss DIN 18232: „Im Gegensatz zur alten Fassung sind unter Punkt 5.6 der neuen MIndBauRL für viele Räume jetzt Rauchableitungen vorgeschrieben. Allerdings wird nur unzureichend geregelt, welchen Anforderungen die Rauchabzugs-Einrichtungen genügen müssen und wie sie zu bemessen sind.“ Missverständnisse in der Auslegung der Regeln der MIndBauRL und infolgedessen Fehler in der Projektierung von Brandschutzeinrichtungen seien daher vor-

programmiert. Mithin rät Hegger den Planern, sich an die DIN 18232-2 zu halten. Darin werde das „Wie“ der Bemessung und des Einbaus von natürlichen Rauchabzugsanlagen detailliert geregelt.

Die DIN 18232-2 ist eine vom Normenausschuss Bauwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) erarbeitete technische Regel. Teil 2 enthält die in der Praxis bewährten Prinzipien und Lösungen für Bemessung, Anforderung und Einbau von Rauchabzügen. Seit Dezember 2001 liegt der Entwurf (Gelbdruck) einer überarbeiteten Fassung vor.

„Die DIN 18232-2 füllt die MIndBauRL inhaltlich aus und geht in ihren Regelungen sehr viel detaillierter vor,“ urteilt der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht München Prof. Gerd Motzke. Der Honorarprofessor für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht an der Universität Augsburg: „Die Norm ist als Konkretisierungshilfe in den Fällen immer heranzuziehen, wenn nach der MIndBauRL ein Rauchabzug erforderlich wird.“ Nicht zuletzt als Mitherausgeber der Beck'schen VOB-Kommentare interessiere ihn vor allem, wie MIndBauRL und DIN rechtlich zu bewerten seien. „Da der Normentwurf der im anerkannten Verfahren nach DIN 820 entstandenen DIN 18232 von breiten Verkehrskreisen im Konsens erstellt wurde, darf schon für den Gelbdruck vom Stand der Technik gesprochen werden“, so Motzke.

Sobald die DIN 18232-2 im Weißdruck vorliege, gelte sie als anerkannte Regel der Technik und sei daher unter bauordnungs-, zivil- sowie strafrechtlichen Aspekten von Fachplanern in allen Bundesländern zwangsläufig zu beachten.

Die rechtliche Bedeutung der MIndBauRL beurteilt Motzke anders: „Die MIndBauRL, selbst wenn sie aus öffentlich-rechtlicher Sicht eine technische Bauregel ist, hat damit alleine für das Zivilrecht und damit für die Mängel- und Haftungsfrage noch nicht die Qualität einer anerkannten technischen Regel.“ Denn sie sei kein generell eingeführtes Gesetz, sondern eine interne Verwaltungsanweisung. Auf Grund ih-

rer Veröffentlichung müsse die MIndBauRL allerdings im Rahmen des Bauordnungsrechts von den Behörden und den am Bau Beteiligten berücksichtigt werden. Sowohl von der Richtlinie als auch von der DIN könne aber abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfülle.

Diese Unterscheidung zwischen der DIN 18232-2 als anerkannter Regel der Technik und der MIndBauRL als Verwaltungsanweisung hat rechtliche Konsequenzen. Wenn ein Bauherr – etwa aus Kostengründen – vom Planer verlangt, sich beim Brandschutz nur an der MIndBauRL statt an der DIN zu orientieren, darf der Planer dieser Anweisung nachkommen. Spätere Regressansprüche vom Bauherrn wegen „Schlechterfüllung“ oder Nichtbeachtung der Normalausführung kann er aber nur vermeiden, indem er vorher schriftlich Bedenken anmeldet. „Das befreit den Planer aber nicht von seiner Haftpflicht Dritten gegenüber,“ warnt Motzke. Sogar die Berufshaftpflichtversicherung des Planers würde in einem solchen Fall nicht mehr eintreten, weil der Versicherungsnehmer (Planer) „grob fahrlässig“ oder „wider besseres Wissen“ gehandelt habe.

„Und dies tut er immer dann,“ so Motzke, „wenn er den anerkannten Stand der Technik – wie speziell in DIN-Normen niedergelegt – nicht beachtet.“ Auch strafrechtlich müsste der Planer in diesem Fall mit Folgen rechnen. „Bei einem Todesfall auf Grund nicht ausreichender Entrauchung wird die Staatsanwaltschaft alle diejenigen persönlich zur Verantwortung ziehen, die den anerkannten Stand der Technik nicht beachtet haben,“ so Motzke. Das gelte auch für die Planer, die sich vorher vom Bauherrn für die Nichtbeachtung der Normalausführung haben freistellen lassen. Denn sie hätten ihre Aufgaben in der „strafrechtlich relevanten Verkehrssicherungspflicht“ verletzt. Der Rat des Richters: „Der Planer ist vom Standpunkt des Zivil- und Strafrechts gehalten, sowohl die DIN 18232-2 als auch die MIndBauRL zu beachten. Doch wer die DIN beachtet, erfüllt auch die Bedingungen der MIndBauRL – umgekehrt noch lange nicht.“

E. W.



Prof. Gerd Motzke: Nach MIndBauRL hat der Planer schlechte Karten. Foto: FVLR

*Wer die DIN beachtet, erfüllt auch die Bedingungen der Muster-Industriebaurichtlinie*